



Ergebnis der ersten Lesung im Regierungsrat vom 29. Januar 2008

Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, BGS 861.4) vom 16. Dezember 1982. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- A. In Kürze
- B. Ausgangslage
- C. Personen aus dem Asylbereich
- D. Gründe für die Zuständigkeitsregelung
- E. Zu den Änderungen im Einzelnen
- F. Finanzielle Auswirkungen

A. In Kürze

Zuständigkeiten im Asylbereich regeln

Seit 1. Januar 2008 ist das neue eidgenössische Asyl- und Ausländerrecht in Kraft. Deshalb wird nun im Kanton Zug die Sozialhilfe im Asylbereich modifiziert und die innerkantonalen Zuständigkeiten auf Basis der bisherigen Praxis gesetzlich geregelt.

Für die Sozialhilfe im Asylbereich sind heute je nach Personenkategorie die Gemeinden oder der Kanton zuständig. Teilweise wird die Verantwortung mit Vereinbarungen auch gemeinsam wahrgenommen. Eine gesetzliche Grundlage, welche die innerkantonalen Zuständigkeiten für die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich regelt, existiert indessen nicht.

Gesetzliche Grundlage auf Basis bisheriger Praxis

Mit dem revidierten Sozialhilfegesetz wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die sich weitgehend an der bisherigen Praxis orientiert. Der Regierungsrat erachtet es als zweckmässig, dass der Kanton sozialhilferechtlich für Personen aus dem Asylbereich zuständig ist, die noch nicht über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen.

Neu werden daher Personen mit Nicht-Eintretensentscheid (NEE) sowie Personen mit negativem Asylentscheid (NAE) in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Ausserdem wird die kantonale Zuständigkeit für die Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen im Sozialhilfegesetz verankert. Die Einwohnergemeinden werden schliesslich verpflichtet, geeignete Unterkünfte für die Unterbringung von Personen zur Verfügung zu stellen, die im Asylbereich in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Dies gilt jedoch nur, sofern diese Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Die Zuteilung erfolgt nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher aufgenommener Personen.

B. Ausgangslage

Im Bund:

Mit der Inkraftsetzung des neuen Asyl- und Ausländerrechts per 1. Januar 2008 fand ein grundlegender Systemwechsel im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen (VA) statt. Diese sollen nach Erhalt des rechtskräftigen Entscheids über die vorläufige Aufnahme in die Gesellschaft integriert werden. Vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mindestens sieben Jahren in der Schweiz aufhalten (VA7+), werden in die kantonale Sozialhilfe-Zuständigkeit überführt. Das bedeutet, dass die Kantone allfällige Sozialhilfeleistungen für diese Personen vom Bund nicht mehr rückvergütet erhalten.

Neu werden Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid (NAE-Personen), nebst solchen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE-Personen) aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen bzw. können nur die verfassungsrechtlich garantierte Nothilfe (Art. 12 BV) beanspruchen (Art. 82 Abs. 1 AsylG, Art. 3 Abs. 3 AsylV2).

Nach Art. 82 Abs. 1 AsylG (SR 142.31) gilt für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe kantonales Recht.

Im Kanton Zug:

Die Sozialhilfe ist in erster Linie Sache der Gemeinden (§ 9 SHG; BGS 861.4). Für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene ohne Aufenthaltsbewilligung übernahm bis anhin der Kanton die Sozialhilfe (Asylfürsorge), soweit sie nicht durch Bundesgelder gedeckt wurden. Für anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung hat der Kanton im Auftrag und auf Kosten der Gemeinden im Jahr 2001 einen Leistungsvertrag über die Sozialhilfe mit der Caritas Schweiz abgeschlossen. Erst mit dem Erhalt der Niederlassungsbewilligung fallen diese Flüchtlinge in die direkte Zuständigkeit der Gemeinden.

An seiner Sitzung vom 7. Juli 2007 stellte der Regierungsrat fest, dass ein genereller Regelungsbedarf in Bezug auf die innerkantonale Zuständigkeit für die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich besteht. Ebenso würden Regelungen betreffend gemeindlicher Mitwirkung bei

der Wohnungssuche und gemeindlicher Aufnahmepflicht von Asylbewerbenden fehlen. Der Regierungsrat beschloss die bisherige Praxis der Kantonszuständigkeit im Asylwesen im Grundsatz beizubehalten. Bei den vorläufig Aufgenommenen soll rasch ein Entscheid über die Zuständigkeit gefällt und eine gesetzliche Regelung erlassen werden, für den Fall, dass die Gemeinden zuständig sein sollen. Weiter hat sich gezeigt dass die rechtliche Zuordnung von ausreisepflichtigen Personen (NEE- und NAE-Personen) zu den Gemeinden nicht praxistauglich ist. Für diese Personenkategorie empfiehlt sich eine kantonale Zuständigkeit.

Der Regierungsrat erachtet es als zweckmässig, dass der Kanton sozialhilferechtlich für diejenigen Personen aus dem Asylbereich zuständig ist, die noch nicht über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen. Personen, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten haben sind sozialhilferechtlich den Einheimischen gleichgestellt und sollen in der Sozialhilfeszuständigkeit der Gemeinden sein. Für die Festlegung der innerkantonalen Zuständigkeiten ist eine neue Gesetzesbestimmung (§ 12bis) im bestehenden Sozialhilfegesetz vorgesehen. Darauf basierend gilt es eine Verordnung zu erarbeiten, welche die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich ohne Aufenthaltsbewilligung ausführlicher regelt (siehe § 12bis Abs. 4).

C. Personen aus dem Asylbereich

Nachfolgend werden der Übersicht halber die Personenkategorien aus dem Asylbereich beschrieben. Je nach Personenkategorie sind die Unterstützungsleistungen verschieden. Vom Umfang her reichen sie von SKOS-Richtlinien, Asylansätzen bis zur Nothilfe.

Asylsuchende sind Personen, die sich gemäss Art. 42 des AsylG bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten dürfen. Sie erhalten Sozialhilfe nach den Pauschalen des Bundes (Asylansätze Art. 88 AsylG).

Schutzbedürftige sind Personen, denen gemäss Artikel 4 des Asylgesetzes ein vorübergehender Schutz in der Schweiz zugesprochen wird. Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung werden nach den Pauschalen des Bundes entschädigt (Asylansätze Art. 88 AsylG). Hebt der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren nicht auf, erhalten die Schutzbedürftigen gemäss Artikel 74 Abs. 2 AsylG eine Aufenthaltsbewilligung. Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sind gemäss Artikel 3 der AsylV2 im Bereich der Sozialhilfe den Flüchtlingen (SKOS-Richtlinien) gleichgestellt.

Vorläufig aufgenommene Personen sind Personen, bei denen das Bundesamt für Migration gemäss Art.83 AuG (SR 142.20) eine vorläufige Aufnahme verfügt hat, da der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Sie erhalten die Bundespauschalen (Asylansätze) während längstens sieben Jahre seit der Einreise (Art. 87 Abs. 3 AuG; Art. 24 AsylV2). Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen

und -direktoren (SODK) diskutiert derzeit, ob die vorläufig Aufgenommenen nach sieben Jahren (VA7+) nach Asylansätzen oder nach den SKOS-Richtlinien zu unterstützen seien. Entsprechende Empfehlungen der SODK werden im Laufe 2008 veröffentlicht.

Anerkannte Flüchtlinge sind gemäss Art. 49 des AsylG Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 3 des AsylG besitzen und denen Asyl gewährt wird. Für sie gelten sozialhilferechtlich die entsprechenden Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG; BGS 861.4; Art. 3 Abs. 1 AsylV2); die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den SKOS-Richtlinien (§ 9 Sozialhilfeverordnung [SHV]; BGS 861.41).

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft besitzen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund nach den Artikeln 52- 54 des AsylG vorliegt und die vom Bundesamt für Flüchtlinge vorläufig aufgenommen worden (Art. 59 AsylG) sind. Sie sind gemäss Art. 86 AuG im Bereich der Sozialhilfe den Flüchtlingen gleichgestellt (SKOS-Richtlinien).

NEE-Personen sind Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid; *NAE-Personen* sind Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid. Beide Gruppen sind aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen und erhalten nur noch Nothilfe. Für die Ausrichtung von Nothilfe gilt kantonales Recht (Art. 82 Abs. 1 AsylG, Art. 3 Abs. 3 AsylV2). Einen Minimalstandard für die Nothilfe garantiert Art. 12 BV.

Aus der nachfolgenden Tabelle "Zuständigkeiten im Asylbereich" wird ersichtlich, was sich an der heutigen Praxis in Bezug auf die Zuständigkeit für Personen aus dem Asylbereich ändert und wie viele Personen per 1. Januar 2008 den einzelnen Kategorien angehörten (Zahlen in Klammern).

Zuständigkeiten im Asylbereich (Zahlen Stand 1. Januar 2008)

	Zuständigkeit der Gemeinde		Zuständigkeit des Kantons
		Durchführung, Betreuung	
heute	<ul style="list-style-type: none"> Anerkannte Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge mit gesichertem Aufenthaltsstatus (106) Personen mit Nicht-Eintretensentscheid, NEE (10) Personen mit negativem Asylentscheid, NAE (60) 	<ul style="list-style-type: none"> mittels Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Caritas (Betreuung, Durchführung Caritas) mittels Verwaltungsvereinbarung beim Kanton <ul style="list-style-type: none"> - NEE seit 2005 - NAE seit 2008, vorher Zuständigkeit Kanton (bis Rechtsgrundlage für kantonale Zuständigkeit vorliegt) 	<ul style="list-style-type: none"> Asylsuchende, AS (168) Vorläufig Aufgenommene, VA (152) Vorläufig Aufgenommene mit 7 Jahren Aufenthalt, VA7+ (82)

Gemeindliche Zuständigkeit für alle Personen mit Nothilfe (NEE und NAE) bzw. mit Sozialhilfe (anerkannte Flüchtlinge)

neu	<ul style="list-style-type: none"> Anerkannte Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge mit gesichertem Aufenthaltsstatus (106) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (Kategorie, die neu geregelt wird) 	<ul style="list-style-type: none"> Asylsuchende, AS* (168) Vorläufig Aufgenommene, VA** (152) Vorläufig Aufgenommene mit 7 Jahren Aufenthalt, VA7+** (82) Personen mit Nicht-Eintretensentscheid, NEE*** (10) Personen mit negativem Asylentscheid, NAE*** (60) Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung* (Kategorie, die neu geregelt wird)
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

gemeindliche Zuständigkeit für alle Personen mit gesichertem Aufenthaltsstatus
Sozialhilfe nach SHG (SKOS-Richtlinien)

kant. Zuständigkeit für alle Personen ohne bzw. mit vorläufigem Aufenthaltsstatus
*Sozialhilfe nach Asylansätzen
**Empfehlungen für Sozialhilfensatz noch ausstehend
***Nothilfe gemäss Art. 12 BV

D. Gründe für die Zuständigkeitsregelung

Der Kanton ist mit dem System des Asylwesens vertraut. Zwischen den einzelnen Personen aus dem Asylbereich bestehen grosse kulturelle Unterschiede und auch unterschiedliche Integrationsgrade. Es ist deshalb angezeigt, dass bei Personen ohne gefestigten Aufenthaltsstatus die Sozialhilfe weiterhin durch eine zentrale Stelle gewährt wird.

Vorläufig Aufgenommene

Die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen der Direktion des Innern (Abteilung Asylfürsorge) mit dem Bundesamt für Migration (BFM), dem kantonalen Amt für Migration, den gemeindlichen Sozialdiensten, sowie anderen Institutionen wie den Schulen, dem GGZ-Arbeitsprojekt etc. hat sich bewährt. Der Kanton ist in der Lage, die Aufgaben effizient, effektiv und damit kostengünstig wahrzunehmen. Er verfügt über ein entsprechendes Know-How (Arbeitsmarkt, Integrationsarbeit, Beratung durch geschultes Personal, Koordinationstätigkeit, etc.) und kann eine bestehende Infrastruktur zur Verfügung stellen. Dies liegt auch im Interesse der Gemeinden. Es macht keinen Sinn, wenn jede Gemeinde angesichts der nur geringen Anzahl von vorläufig aufgenommenen Personen solche Aufgaben übernimmt und eine entsprechende Infrastruktur aufbaut. Eine einheitliche Haltung und Führung gegenüber allen Personen aus dem Asylbereich ohne gefestigten Aufenthaltsstatus sowie eine rechtsgleiche Behandlung wird am ehesten gewährleistet, wenn die Betreuung, Unterstützung und Beratung von einer zentralen Stelle ausgeht. Schliesslich rechtfertigt sich die kantonale Zuständigkeit auch mit Blick auf die hiesigen, kleinräumigen Verhältnisse. Sobald aber die vorläufig aufgenommenen Personen einen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangt haben, sollen sie in die gemeindliche Zuständigkeit fallen. Der entsprechende Leistungsauftrag zwischen dem Kanton und der Caritas Schweiz ist demnach aufzuheben. Den Gemeinden steht es offen, ob sie mit der Caritas Schweiz für diese Personenkategorie weiterhin eine Leistungsvereinbarung abschliessen wollen. Der Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels an die Gemeinden für vorläufig aufgenommene Personen mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus erscheint auch sinnvoll im Hinblick auf den fortgeschrittenen Integrationsgrad der Betroffenen. Weitere Ausführungsbestimmungen sind auf Verordnungsstufe festzulegen.

NEE- und NAE- Personen

Die heutigen pragmatischen Regelungen über Verwaltungsvereinbarungen für Flüchtlinge und NEE-Personen zeigen, dass die rechtliche Zuordnung solcher Personen zu den Gemeinden nicht praxistauglich ist. Im Bereich der Nothilfeverordnung für Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid (NEE- Personen) besteht eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug und den Einwohnergemeinden des Kantons Zug vom 21. Dezember 2004. Darin übernimmt der Kanton im Auftrag und auf Kosten der Gemeinden die Nothilfe für NEE-Personen im Kanton Zug, sofern er für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist (Art. 2 Abs. 2). Diese Vereinbarung wurde nun auf die Kategorie der Personen mit negativem Asylentscheid ausgeweitet. Die Änderung gilt ab 1. Januar 2008. Die Vereinbarung ist aber lediglich als Übergangsregelung gedacht, denn rechtliche Zuständigkeitsvorschriften oder Unsicherheiten sollten längerfristig nicht über Verwaltungsvereinbarungen abgeändert werden. Der Kanton soll

nicht auf dem Vereinbarungsweg Aufgaben (zurück-)nehmen, für die eigentlich die Gemeinden als zuständig erklärt worden sind. Die Aufgabenverteilung hat sich offensichtlich nicht bewährt. Der Kanton ist in gewissen Bereichen im Auftrag der beaufsichtigten Gemeinden wiederum selber tätig geworden. Überdies sind solche Konstruktionen in der Abschlussphase und Handhabung schwerfällig und aufwändig. Die kantonale Zuständigkeit der Nothilfe für NEE und NAE-Personen soll im Gesetz die nötige Rechtsgrundlage erhalten und die Verwaltungsvereinbarung mit den Gemeinden ersetzen. Weitere Ausführungsbestimmungen sind auf Verordnungsstufe festzulegen (siehe unten zu § 12bis Abs. 5).

E. Zu den Änderungen im Einzelnen

Titel

Der Begriff "Asylfürsorge" soll ersetzt werden mit "Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich". Damit wird deutlich, dass es bei der Sozialhilfe nicht primär um finanzielle Unterstützung geht, sondern, dass diese auch die persönliche Hilfe, insbesondere Beratung, Betreuung und Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration mit umfasst. Mit Personen aus dem Asylbereich sind alle Personen, deren Partnerinnen und Partner sowie Familien gemeint, welche in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Der offen formulierte Begriff macht insbesondere Sinn, falls künftig noch weitere Personenkategorien darunter fallen sollen.

§ 12bis Abs. 1

Bst. a: Der Kanton ist zuständig für diejenigen Personen aus dem Asylbereich, die über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen. Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder gesichertem Aufenthaltsstatus (B-Bewilligung, F-Bewilligung bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen) fallen unter die Zuständigkeit der Gemeinden. Weiter ist der Kanton nicht verpflichtet, Sozialhilfe an Personen zu leisten, die sich in einer Empfangsstelle oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen aufhalten. Dies ist Sache des Bundes (Art. 80 Abs. 2 AsylG).

Bst. b: Innerkantonale wird damit die kantonale Zuständigkeit in Bezug auf die Nothilfe für die Personenkategorie NEE- und NAE- Personen festgelegt. Massgebend für den Umfang der Nothilfe ist kantonales Recht. Auf jeden Fall muss aber der in Art. 12 BV bundesrechtlich garantierte Minimalstandard eingehalten werden (siehe unten § 12bis Abs. 4).

§ 12bis Abs. 2

Damit wird präzisiert, dass der Bund in einem gewissen Masse rückerstattungspflichtig ist. Die Terminologie entspricht der Umschreibung in der AsylV2.

§ 12bis Abs. 3

Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, geeignete Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, soweit die aufzunehmenden Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Die Zuteilung an die Gemeinden erfolgt anhand der Einwohnerzahl (Einwohnerstatistik des Kantons Zug, Direktion des Innern, Stand 31. Dezember) sowie unter Berücksichtigung der bereits aufgenommenen Personen.

§ 12bis Abs. 4

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung, welche insbesondere Bestimmungen über die Unterbringung, Betreuung, Gesundheitsversorgung, sowie Festsetzung von Leistungen an Personen aus dem Asylbereich enthält, soweit dies nicht anderswo geregelt ist.

Insbesondere soll das Verfahren, das Ausmass und die Ausgestaltung der Nothilfe an NAE- und NEE Personen darin geregelt werden. In der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) ist das Recht auf Nothilfe als Grundrecht verankert. Auch illegal anwesende Personen können sich darauf berufen. Art. 12 BV (Recht auf Hilfe in Notlagen) lautet wie folgt:

"Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind."

Der Anspruch umfasst einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Notfallversorgung), um überleben zu können. Verfassungsrechtlich ist demnach nur geboten, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist. Kantone können für diese Personen Leistungen vorsehen, welche jene von Art. 12 BV übersteigen (z.B. Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat hat beschlossen, keine weitergehenden Leistungen an betroffene Personen auszurichten, sondern nur das für den Existenzbedarf erforderliche Minimum an Nothilfe nach Art. 12 BV zu erbringen. Dies entspricht auch den Empfehlungen der SODK vom 3. Mai 2007. Danach ist für die materielle Unterstützung und den Zugang zur Nothilfe Rechtsgleichheit für alle illegal anwesenden Personen anzustreben. Eine unterschiedliche Behandlung der NEE- und NAE-Personen und allen anderen illegal anwesenden Personen, die Nothilfe beziehen (Sans-Papiers, Personen mit abgelaufenem Touristenvisum etc.) ist zu vermeiden. Da die Nothilfe keine Anreize zum weiteren Verbleib in der Schweiz schaffen soll, hat sie grundsätzlich in der Form von Sachleistungen und nur ausnahmsweise in Form von Geldleistungen zu erfolgen. Das Individualisierungsprinzip verlangt von den für die Ausrichtung der Nothilfe zuständigen Stellen, den konkreten Situationen Rechnung zu tragen. Die SODK hat dazu einen Leistungskatalog erarbeitet:

Nahrung und Hygiene:	Sachleistungen oder täglich ausbezahlte Geldleistungen
Unterkunft:	einfache, praktikable, preisgünstige Lösung
Kleider:	Sachleistungen

Medizinische Notfallversorgung:	Versorgung bei Bedarf Die Behandlung ist auf den Notfall zu beschränken. Der Aufenthaltskanton verlangt dafür vom Zuweisungskanton die Erstattung der Kosten. Für eine allfällige Weiterbehandlung muss beim Zuweisungskanton eine Kostengutsprache eingefordert werden.
Beratung/Vermittlung:	Es geht um die nötige Information (Rückkehr etc.), allenfalls um die Zuweisung an die geeignete Stelle

Den Bedürfnissen von Familien, teilweise auch allein stehenden Frauen, unbegleiteten Minderjährigen sowie gebrechlichen und/ oder kranken Personen ist insbesondere in Bezug auf die Unterbringung, Beratung und die Betreuung in angepasster Weise Rechnung zu tragen. Die Rechte des Kindes müssen beachtet werden (Schulpflicht/vormundschaftliche Massnahmen bei Bedarf). Der Regierungsrat wird sich in der zu erlassenden Verordnung an diesen Empfehlungen orientieren.

Die Verordnung wird überdies Bestimmungen über die Sozialhilfe von vorläufig aufgenommenen Personen enthalten (siehe oben zu B.).

F. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) sollen Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung vermehrt bei einem Gemeinwesen vereint sein. In Nachachtung dieses Zieles kommt demnach der Kanton, nachdem er die Betreuung für Personen mit Nothilfe aus dem Asylbereich übernommen hat, auch für die Kosten dieser Aufgabe auf. Dies betrifft neu die Personen mit Nichteintretensscheid (NEE) und Personen mit negativem Asylentscheid (NAE). Bisher haben die Gemeinden diejenigen Kosten getragen, die durch die Bundespauschalen und die Krankenkassen nicht gedeckt waren. Sie wurden dem Kanton rückerstattet. Im Finanzplan sind für die Jahre 2009 bzw. 2010 bezüglich der Rückerstattungsbeiträge der Gemeinden für die Kategorien NEE und NAE Beträge von Fr. 150'000 bzw. Fr. 160'000 jährlich vorgesehen. Die Mehrkosten aufgrund dieses Gesetzes betragen somit - durch den Wegfall dieser gemeindlichen Rückerstattungen - für den Kanton pro 2009 Fr. 150'000, pro 2010 Fr. 160'000 und pro 2011 Fr. 170'000. Nicht mit dieser Gesetzesänderung zu tun hat die Tatsache, dass der Bund gemäss neuer Asylgesetzgebung nach dem Übergangsjahr 2008 seine Abgeltung für Personen in der Nothilfe deutlich reduziert. Durch den Rückgang der Erträge aus der Bundesabgeltung entstehen weitere Ertragsausfälle, die jedoch heute noch nicht bezifferbar sind.

Generell ist festzuhalten, dass Prognosen über die Kosten in der Nothilfe sehr schwierig sind. Zum einen lässt sich kaum vorhersagen, wie viele Personen neu einen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid erhalten, sowie wie viele ausreisepflichtige Personen tatsächlich ausreisen oder untertauchen. Zum anderen ist der Aufwand für die Nothilfe davon abhängig, wie

viele Ausreisepflichtige tatsächlich Nothilfe in Anspruch nehmen werden - also von der Anzahl der Dossiers und der Dossierstruktur (Familien, Einzelpersonen).

A	Investitionsrechnung	2008	2009	2010	2011
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

B	Laufende Rechnung	2008	2009	2010	2011
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag		150'000	160'000	170'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag		0	0	0

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage:

300/